

# AMTSBLATT

## der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 2, Jahrgang 2002

Ausgegeben: Hannover, den 15. Februar 2002

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

### B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

#### Evangelische Kirche der Union

#### Nr. 26\* **Beschluss über die Änderung der Satzung des Klosters Stift zum Heiligengrabe.**

Vom 28. November 2001.

Die Satzung des Klosters Stift zum Heiligengrabe vom 16. Dezember 1998 (ABl. EKD 1999, Seite 183), geändert durch Beschluss vom 5. April 2000 (ABl. EKD Seite 190), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 wird das Wort »zwei« durch »bis zu vier« ersetzt.
2. In § 4 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:  
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Äbtissin den Ausschlag.

Dieser Beschluss tritt am 1. Dezember 2001 in Kraft.

B e r l i n , den 28. November 2001

**Der Rat  
der Evangelischen Kirche der Union**

S o r g

#### Nr. 27\* **Anlagen zur Pfarr- und Kirchenbeamtenbesoldungsordnung in Euro für die Evangelische Landeskirche Anhalts.**

Vom 1. Januar 2002.

Anlage  
zur Pfarrbesoldungsordnung  
in Euro (€)

gültig für die Zeit ab 1. Januar 2002  
im Bereich der Evangelischen Landeskirche Anhalts

#### A. Pfarrbesoldung

##### I. Grundgehalt (§§ 3, 6 PfBesO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich

in Stufe	in Besoldungsgruppe	
	A 13 (§ 6 Abs. 1 Satz 1 PfBesO)	A 14 (§ 6 Abs. 1 Satz 2 PfBesO)
	€	€
3	2158,90	—
4	2265,15	—
5	2371,38	—
6	2477,61	—
7	2583,84	—
8	2654,67	—
9	2725,49	2981,65
10	2796,32	3073,49
11	2867,14	3165,33
12	2937,96	3257,17

##### II. Familienzuschlag (§§ 3, 11 PfBesO)

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 78,88 €
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
  - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 67,48 €
  - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 172,79 €

##### III. Allgemeine Zulagen (§§ 3, 7 Abs. 1 PfBesO)

Die allgemeine Zulage beträgt monatlich 53,36 €

##### IV. Ephoralzulage (§§ 3, 7 Abs. 2 PfBesO)

Die Ephoralzulage beträgt monatlich 425,50 €

#### B. Vikarsbesoldung

##### a) Für Vikare, deren Vorbereitungsdiens vor dem 1. Januar 2002 begonnen hat

##### I. Grundbetrag (§ 18 Abs. 2 und 3 PfBesO)

Der Grundbetrag beträgt monatlich

1. vor Vollendung des 26. Lebensjahres 791,47 €
2. nach Vollendung des 26. Lebensjahres 885,56 €

**II. Verheiratetenzuschlag (§ 18 Abs. 2, 3 und 4 PfbesO)**

Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich

1. in Anwendung von § 62 Abs. 1 BBesG 210,14 €
2. in Anwendung von § 62 Abs. 2 BBesG 46,53 €

**III. Kinderbetrag (§ 18 Abs. 2 und 5 PfbesO)**

Der Kinderbetrag beträgt monatlich 46,53 €

**b) Für Vikare, deren Vorbereitungsdienst nach dem 31. Dezember 1999 begonnen hat****I. Grundbetrag (§ 18 Abs. 2 und 3 PfbesO)**

Der Grundbetrag beträgt monatlich 788,39 €

**II. Familienzuschlag (§ 18 Abs. 2 und 3 PfbesO)**

Der Familienzuschlag richtet sich nach Abschnitt A Teil II.

**III. Kinderbetrag (§ 18 Abs. 2 und 5 PfbesO)**

Der Kinderbetrag beträgt monatlich 55,55 €

**Anlage  
zur Kirchenbeamtenbesoldungsordnung  
in Euro (€)**

gültig für die Zeit ab 1. Januar 2002  
im Bereich der Evangelischen Landeskirche Anhalts

**I. Grundgehaltssätze  
(Monatsbeträge in Euro/€)**

**1. Besoldungsordnung A**

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1	1047,47	1074,36	1101,26	1128,16	1155,05	1181,95	1208,84					
A 2	1105,01	1131,70	1158,38	1185,07	1211,76	1238,45	1265,14					
A 3	1151,10	1179,49	1207,90	1236,29	1264,69	1293,09	1321,48					
A 4	1177,25	1210,68	1244,11	1277,55	1310,99	1344,42	1377,85					
A 5	1186,76	1229,56	1262,83	1296,09	1329,35	1362,61	1395,87	1429,13				
A 6	1214,86	1251,38	1287,90	1324,42	1360,94	1397,46	1433,99	1470,51	1507,03			
A 7	1268,25	1301,07	1347,03	1392,99	1438,93	1484,89	1530,84	1563,66	1596,49	1629,32		
A 8		1347,70	1386,97	1445,86	1504,75	1563,64	1622,54	1661,80	1701,06	1740,33	1779,59	
A 9		1435,87	1474,49	1537,34	1600,20	1663,05	1725,91	1769,12	1812,33	1855,53	1898,74	
A 10		1547,15	1600,84	1681,36	1761,90	1842,42	1922,95	1976,64	2030,33	2084,01	2137,70	
A 11			1783,46	1865,98	1948,49	2031,00	2113,52	2168,53	2223,55	2278,56	2333,57	2388,58
A 12			1918,03	2016,41	2114,79	2213,16	2311,55	2377,13	2442,72	2508,30	2573,89	2639,47
A 13			2158,90	2265,15	2371,38	2477,61	2583,84	2654,67	2725,49	2796,32	2867,14	2937,96
A 14			2246,92	2384,69	2522,44	2660,21	2797,96	2889,81	2981,65	3073,49	3165,33	3257,17
A 15						2925,36	3076,83	3198,00	3319,17	3440,34	3561,51	3682,68
A 16						3230,98	3406,15	3546,28	3686,43	3826,56	3966,70	4106,84

**2. Besoldungsordnung B**

Besoldungsgruppe	
B 2	4.284,15
B 3	4.538,78
B 4	4.805,45
B 5	5.111,41
B 6	5.400,34

**3. Besoldungsordnung C**

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	2017,26	2088,09	2158,90	2229,73	2300,55	2371,38	2442,20	2513,03	2583,84	2654,67	2725,49	2796,32	2867,14	2937,96	
C 2	2021,68	2134,55	2247,42	2360,29	2473,15	2586,02	2698,90	2811,77	2924,64	3037,51	3150,37	3263,24	3376,11	3488,98	3601,85
C 3	2226,21	2354,01	2481,81	2609,61	2737,41	2865,21	2993,01	3120,81	3248,61	3376,41	3504,21	3632,00	3759,81	3887,61	4015,41
C 4	2827,88	2956,35	3084,81	3213,29	3341,76	3470,22	3598,69	3727,16	3855,63	3984,10	4112,57	4241,04	4369,51	4497,98	4626,45

**II. Familienzuschlag**

(Monatsbeträge in Euro/€)

	Stufe 1 (§ 14 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 14 Abs. 2)
Besoldungsgruppe A 5	75,11	142,59
übrige Besoldungsgruppen	78,88	146,36

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 67,48 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 172,79 €.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich in der Besoldungsgruppe A 5 für das erste zu berücksichtigende Kind um 4,09 € ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 12,27 €.

**III. Allgemeine Zulage**

(1) Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage (allgemeine Zulage) erhalten

1. Kirchenbeamte des mittleren Dienstes,
2. Kirchenbeamte des gehobenen Dienstes in Laufbahnen mit einem Eingangsamts der Besoldungsgruppe A 9,
3. Kirchenbeamte des höheren Verwaltungsdienstes und Studienräte in der Besoldungsgruppe A 13.

(2) Die allgemeine Zulage beträgt

1. im mittleren Dienst (Absatz 1 Nr. 1) für Kirchenbeamte
  - a) der Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 12,27 €,
  - b) der Besoldungsgruppen A 9 und A 10 48,03 €,
2. im gehobenen Dienst (Absatz 1 Nr. 2) für Kirchenbeamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 53,36 €,
3. im höheren Dienst (Absatz 1 Nr. 3) für Kirchenbeamte der Besoldungsgruppe A 13 53,36 €.

**IV. Anwärterbezüge**

(Monatsbeträge in Euro/€)

a) Für Anwärter, deren Vorbereitungsdienst vor dem 1. Januar 2000 begonnen hat

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratetenzuschlag		Kinderbetrag
	vor Vollendung des 26. Lebensjahres	nach Vollendung des 26. Lebensjahres	in Anwendung des § 62 Abs. 1 BBesG	in Anwendung des § 62 Abs. 2 BBesG	
A 9 bis A 11	652,41	731,66	186,62	46,53	46,53
A 12	747,51	832,38	196,85	46,53	46,53
A 13	768,98	857,44	202,98	46,53	46,53
A 13 + Zulage (Abschn. III Abs. 1 Nr. 3)	791,48	885,56	210,14	46,53	46,53

b) Für Anwärter, deren Vorbereitungsdienst nach dem 31. Dezember 1999 begonnen hat

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 9 bis A 11	649,14
A 12	743,40
A 13	764,83
A 13 + Zulage	788,39

(Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1

## C. Aus den Gliedkirchen

### Evangelische Landeskirche in Baden

**Nr. 28 Kirchliches Gesetz über den Vorruhestand von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten (VorrühG).**

Vom 25. Oktober 2001. (GVBl. S. 273)

Die Landessynode hat gemäß § 51 Satz 3 der Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone, die in einem aktiven Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen, sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Landeskirche, ihrer Kirchengemeinden und Kirchenbezirke und die ihrer Aufsicht unterliegenden Stiftungen und Einrichtungen. Es gilt auch für Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einem aktiven Dienstverhältnis zum Land Baden-Württemberg (§ 106 PfdG) stehen.

#### § 2

##### Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand

Der in § 1 genannte Personenkreis kann nach Vollendung des 63. Lebensjahres auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn diese Altersgrenze vor dem 01. Januar 2008 erreicht wird und die Zuruhesetzung bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt ist.

#### § 3

##### Ruhegehalt

(1) Entstehen und Berechnung des Ruhegehaltes richtet sich nach dem Pfarrerbesoldungsgesetz, bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten nach den entsprechend anzuwendenden staatlichen Bestimmungen. Im Falle der Versetzung in den Ruhestand wird für den Personenkreis nach § 1 S. 1 keine Verminderung des Ruhegehaltes (Versorgungsabschlag) vorgenommen. Für den Personenkreis nach § 1 S. 2 wird die Verminderung des Ruhegehaltes durch das Land Baden-Württemberg von der Landeskirche ersetzt.

(2) Die bzw. der Antragstellende darf bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, aus Beschäftigungen und Erwerbstätigkeiten höchstens einen Betrag hinzuverdienen, der die Hinzuverdienstgrenze nicht übersteigt, die in § 34 SGB VI für eine Rente wegen Alters als Vollrente festgelegt ist.

#### § 4

##### Antragstellung

Der Antrag auf vorzeitige Versetzung in den Ruhestand soll möglichst frühzeitig, spätestens sechs Monate vor dem beabsichtigten Zeitpunkt des Ausscheidens gestellt werden.

#### § 5

##### Versetzung in den Ruhestand aus triftigen Gründen

Bei einer Versetzung in den Ruhestand nach § 91 Abs. 3 Pfarrdienstgesetz gilt die Vollendung des 63. Lebensjahres als Altersgrenze für die Berechnung des Versorgungsabschlages nach § 26 Abs. 2 Pfarrerbesoldungsgesetz.

#### § 6

##### Übergangsbestimmungen

§§ 1 und 3 gelten auch für Anträge auf Versetzung in den Ruhestand vor dem Erreichen der Altersgrenze, denen vor

dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Wirkung ab 1. Januar 2002 entsprochen wurde oder die vor diesem Zeitpunkt gestellt wurden. Die aus dem Vorruhestandsgesetz vom 10. Dezember 1997 (GVBl. 1998 S. 9) erworbenen Rechte bleiben erhalten.

#### § 7

##### In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Das Vorruhestandsgesetz vom 10. Dezember 1997 (GVBl. 1998 S. 9) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

K a r l s r u h e , den 25. Oktober 2001

#### Der Landesbischof

Dr. Ulrich F i s c h e r

**Nr. 29 Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (Kandidatengesetz).**

Vom 25. Oktober 2001. (GVBl. S. 274)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung des Kandidatengesetzes

Das kirchliche Gesetz über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (Kandidatengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1986 (GVBl. S. 105), geändert am 20. April 1996 (GVBl. S. 65), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

»Daneben werden Familienzuschlag, die jährliche Sonderzuwendung, die vermögenswirksamen Leistungen und das jährliche Urlaubsgeld in entsprechender Anwendung des Pfarrerbesoldungsgesetzes gewährt.«

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3, der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

»(4) Zur Erfüllung der Residenzpflicht wird eine Wohnungszulage in Höhe von 1/3 des Ausgleichsbetrages nach § 11 Abs. 2 Pfarrerbesoldungsgesetz gewährt. Sie wird bei der Berechnung der Sonderzuwendung nicht berücksichtigt.«

»(5) Im Einzelfall kann eine Mietbeihilfe gewährt werden. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates.«

2. Die Überschrift vor § 13 erhält folgenden Wortlaut:  
»Verlängerung und Beendigung des Dienstverhältnisses«
3. Nach § 13 wird folgender Paragraph § 13 a eingefügt:

»§ 13 a

(1) Ist der Lehrvikar durch Krankheit, Beurlaubung bzw. Erziehungsurlaub oder aus einem anderen zwingenden Grund insgesamt länger als sechs Wochen ununterbrochen an der Ausbildung verhindert, kann der versäumte Ausbildungsabschnitt verlängert werden, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist. Dauert die Verhinderung länger als acht Wochen, verlängert sich der versäumte Ausbildungsabschnitt zwingend. Während der Verlängerung des Lehrvikariats wird der Lehrvikar bis zur Fortsetzung seiner Ausbildung in einer Gemeinde eingesetzt.

(2) Ist der Lehrvikar während seiner Ausbildung durch Krankheit, Beurlaubung, Erziehungsurlaub oder aus einem sonstigen zwingenden Grund insgesamt länger als sechs Monate an der Ausbildung verhindert, kann angeordnet werden, dass die Ausbildung insgesamt wiederholt wird.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann den Lehrvikar in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 in eine andere

Lehrgemeinde versetzen, wenn er dies für die Erreichung des Ausbildungsziels für erforderlich hält.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 ist eine erneute Aufnahme in das Dienstverhältnis nicht erforderlich (§ 3 Abs. 1), vorbehaltlich einer Entscheidung nach § 15 Abs. 3.«

4. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Ist der Lehrvikar während seiner Ausbildung durch Krankheit, Beurlaubung, Erziehungsurlaub oder aus einem sonstigen zwingenden Grund länger als 3 Jahre an der Ausbildung verhindert (= Nichterreichen des Ausbildungsziels), kann der Evangelische Oberkirchenrat ihn durch Widerruf des Dienstverhältnisses entlassen.«

## Artikel 2

### In-Kraft-Treten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 01. November 2001 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

K a r l s r u h e , den 25. Oktober 2001

### Der Landesbischof

Dr. Ulrich F i s c h e r

## Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

### Nr. 30 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

Vom 10. Dezember 2001. (KABl. 2002, S. 17)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Art. 1

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 20. November 1971 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1999 (KABl. 2000 S. 10), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. Dezember 2000 (KABl. 2001 S. 20), wird wie folgt geändert:

1. Art. 59 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird ein neuer Absatz 3 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

»Der Präsident bzw. die Präsidentin der Landessynode oder ein von ihm bzw. ihr beauftragtes Mitglied des Landessynodalausschusses ist berechtigt, an den Sitzungen des Landeskirchenrates teilzunehmen.«

- b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

2. In Art. 61 Abs. 1 wird eine neue Nummer 10 angefügt mit folgendem Wortlaut:

»er bzw. sie führt die Dienstaufsicht über den Leiter bzw. die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes.«

3. Art. 67 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

»Ernennung der Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen, Ruhe- und Wartestand, Dienstaufsicht.«

- b) Es wird ein neuer Absatz 4 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

»Die Aufgaben der Dienstaufsicht gegenüber den Oberkirchenräten und Oberkirchenrätinnen nimmt der Landesbischof bzw. die Landesbischofin wahr.«

4. Nach Art. 84 wird eine Abschnittsüberschrift eingefügt mit folgendem Wortlaut:

»Elfter Abschnitt. Rechnungslegung und Rechnungsprüfung.«

5. Art. 85 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

»Rechnungslegung.«

- b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Absatz 1 entfällt.

6. Es wird ein neuer Art. 86 eingefügt mit der Überschrift »Rechnungsprüfung.« und mit folgendem Wortlaut:

»(1) Für die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben der kirchlichen Rechtsträger (Art. 8 Abs. 1) ist ein unabhängiges Rechnungsprüfungsamt eingerichtet, dessen Organisation und Aufgaben durch Kirchengesetz geregelt werden.

(2) Die Rechnungsprüfung der Allgemeinen Kirchenkasse erfolgt durch einen von der Landessynode bestellten Prüfungsausschuss. Mit der Durchführung der Prüfung kann der Prüfungsausschuss das Rechnungsprüfungsamt beauftragen. Nach der Prüfung beschließt die Landessynode über die Entlastung.

(3) Der Leiter bzw. die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes legt der Landessynode jährlich einen schriftlichen Bericht über die wesentlichen Ergebnisse der bei den einzelnen Rechtsträgern durchgeführten Prüfungen vor.

(4) Bei einer Aussprache über diesen Bericht im Rahmen der Verhandlungen der Landessynode ist der Leiter bzw. die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes zur

Auskunftserteilung verpflichtet. Er bzw. sie muss auf Verlangen gehört werden.

(5) Das Rechnungsprüfungsamt unterrichtet darüber hinaus mindestens einmal jährlich den Prüfungsausschuss der Landessynode umfassend über die Ergebnisse seiner Prüfungen.«

7. Der bisherige elfte Abschnitt mit Art. 86 wird zum zwölften Abschnitt mit Art. 87.

#### Art. 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

M ü n c h e n , 10. Dezember 2001

#### Der Landesbischof

Dr. Johannes F r i e d r i c h

### Nr. 31 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Erprobung neuer Regelungen im Dekanatsbezirk (Dekanatsbezirkserprobungsgesetz – DBErprobG).

Vom 10. Dezember 2001. (KABl. 2002, S. 18)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Art. 1

Das Kirchengesetz zur Erprobung neuer Regelungen im Dekanatsbezirk (Dekanatsbezirkserprobungsgesetz – DBErprobG) vom 2. April 1996 (KABl. S. 184), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. Dezember 2000 (KABl. 2001 S. 24), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 2 wird das Wort »anwesenden« eingefügt, so dass es heißt: »... mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ...«.
2. Es wird folgender neuer Art. 2 a eingefügt:

#### »Art. 2 a

(1) Abweichend von Art. 27 Abs. 3, 28 bis 32 Kirchenverfassung kann in Dekanatsbezirken mit einer großen Anzahl von Kirchenmitgliedern oder mit großer flächenmäßiger Ausdehnung zur Förderung der Gemeindebegleitung und der Mitarbeitendenentwicklung die Dekansfunktion mehreren Personen übertragen werden (Dekanekollegium), auf die die Dekansaufgaben regional und funktional aufgeteilt werden können. Das Dekanekollegium setzt sich aus den Dekanen oder den Dekaninnen der regionalen Bezirke zusammen. Die Einführung des Dekanekollegiums bedarf der vorherigen Zustimmung des Landeskirchenrates und des Einvernehmens des Landessynodalausschusses.

(2) Die Dekane oder die Dekaninnen im Dekanekollegium sind einander gleichgestellt und handeln in gegenseitiger Verantwortung. Der Vorsitz im Dekanekollegium ist mit einer bestimmten Pfarrstelle verbunden. Der oder die Vorsitzende kann die Amtsbezeichnung Stadtdekan bzw. Stadtdekanin führen. Er oder sie vertritt den Dekanatsbezirk nach außen.

(3) Das Nähere wird in einer Satzung, die der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenrates bedarf, geregelt.«

3. Es wird neuer Art. 2 b eingefügt:

#### »Art. 2 b

Abweichend von Art. 34 Kirchenverfassung kann in Dekanatsbezirken, in denen regionale Bezirke gebildet sind, das Pfarrkapitel im Einvernehmen mit dem Dekanatsausschuss beschließen, dass die Zusammenkünfte des Pfarrkapitels getrennt nach den regionalen Bezirken stattfinden und anstelle eines Seniors oder einer Seniorin für das gesamte Pfarrkapitel für jeden regionalen Bezirk ein eigener Senior oder eine eigene Seniorin bestellt wird.«

4. In Art. 7 wird die Zahl »2002« durch die Zahl »2005« ersetzt.

#### Art. 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft und am 31. Dezember 2005 außer Kraft.

M ü n c h e n , 10. Dezember 2001

#### Der Landesbischof

Dr. Johannes F r i e d r i c h

### Nr. 32 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

Vom 10. Dezember 2001. (KABl. 2002, S. 19)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Art. 1

Das Kirchengesetz über die Errichtung des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Rechnungsprüfungsamtsgesetz – RPrAG) vom 17. Dezember 1974 (KABl. 1975 S. 4) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
 

»Das Rechnungsprüfungsamt hat die Aufgabe, die Rechnungen folgender kirchlicher Rechtsträger und Stellen zu prüfen:

    1. Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und ihre Einrichtungen,
    2. Gesamtkirchengemeinden und die in ihnen zusammengefassten Kirchengemeinden sowie ihre Einrichtungen,
    3. Dekanatsbezirke und ihre Einrichtungen,
    4. Verwaltungsstellen.«
  - b) Es wird ein neuer Absatz 4 eingefügt mit folgendem Wortlaut:
 

»Das Rechnungsprüfungsamt kann in Kirchengemeinden, die keiner Gesamtkirchengemeinde angehören, außerordentliche und besondere Prüfungen sowie Organisationsprüfungen vornehmen.«
  - c) Es wird ein neuer Absatz 5 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

»Das Rechnungsprüfungsamt kann kirchliche Einrichtungen und Dienste, Vereine, Anstalten und Stiftungen, auf die sich der Prüfungsauftrag nicht schon nach Absätzen 3 und 4 erstreckt, prüfen, so-

- weit diese die Prüfung dem Rechnungsprüfungsamt übertragen und der Landeskirchenrat der Übertragung zustimmt. Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes nach dem Anerkennungs- und Zuwendungsgesetz bleibt davon unberührt.«
- d) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 6 und wie folgt neu gefasst:
- »Die Landessynode, der Landessynodalausschuss und der Landeskirchenrat können im jeweiligen gegenseitigen Einvernehmen dem Rechnungsprüfungsamt unter Wahrung seiner Unabhängigkeit (§ 2) weitere Prüfungsaufträge erteilen. Auf Verlangen sind diese Aufträge bevorzugt zu erledigen. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist vor der Auftragserteilung zu hören.«
- e) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 7.
- f) Es wird ein neuer Absatz 8 angefügt mit folgendem Wortlaut:
- »Das Rechnungsprüfungsamt nimmt ferner die ihm durch andere Kirchengesetze zugewiesenen Aufgaben wahr.«
2. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- »In Erfüllung seiner Aufgaben prüft das Rechnungsprüfungsamt insbesondere
- a) die Rechnungslegung der in § 4 Abs. 3 und 5 genannten Rechtsträger und Stellen,
- b) die Jahresabschlüsse, die Vermögensrechnungen einschließlich Inventarnachweise,
- c) die Jahresabschlüsse und die Finanzwirtschaft der in § 4 Abs. 5 genannten Stellen.«
- b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
- »Das Rechnungsprüfungsamt prüft nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Prüfung in eigenem Ermessen und bestimmt Zeit, Art und Umfang der Prüfung.«
- c) In Absatz 4 wird ein neuer Satz 2 angefügt mit folgendem Wortlaut:
- »Das Rechnungsprüfungsamt kann im Rahmen der Haushaltsmittel Prüfungen von Dritten durchführen lassen.«
3. In § 6 wird die Artikelbezeichnung »85 Abs. 2« durch die Artikelbezeichnung »86 Abs. 1« ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
- »Die in Absatz 2 genannten Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes werden vom Rechnungsprüfungsamt angestellt.«
- b) In Absatz 6 wird ein neuer Satz 2 angefügt mit folgendem Wortlaut:
- »Die Personalverwaltung erfolgt durch das Landeskirchenamt, soweit diese nicht im Rechnungsprüfungsamt selbst wahrgenommen wird.«
5. § 11 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
- »Zum Leiter des Rechnungsprüfungsamtes kann nur berufen werden, wer umfassende Kenntnisse und Erfahrungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen nachweist. Er soll die Befähigung zum Richteramt haben.«
6. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt mit folgendem Wortlaut:
- »Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes legt der Landessynode jährlich einen schriftlichen Bericht über die wesentlichen Ergebnisse der bei den einzelnen Rechtsträgern durchgeführten Prüfungen vor und ist dieser zur Auskunftserteilung verpflichtet (Art. 86 Abs. 3 und 4 Kirchenverfassung).«
- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4.
7. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- »Die Berichte werden vom Rechnungsprüfungsamt den geprüften kirchlichen Rechtsträgern und Stellen zur Kenntnis- bzw. Stellungnahme zugeleitet. Die jeweils aufsichtsführende Stelle erhält eine Ausfertigung des Berichts. Das gesetzliche Vertretungsorgan des geprüften Rechtsträgers bzw. der geprüften Stelle leitet seine Stellungnahme zum Prüfungsbericht an das Rechnungsprüfungsamt. Das Rechnungsprüfungsamt beantwortet die Stellungnahme der geprüften Rechtsträger bzw. Stellen. Die jeweils aufsichtsführende Stelle erhält je eine Ausfertigung der Stellungnahmen der geprüften Rechtsträger bzw. Stellen und des Rechnungsprüfungsamtes.«
- b) Es wird ein neuer Absatz 3 eingefügt mit folgendem Wortlaut:
- »Hat der Prüfungsausschuss der Landessynode das Rechnungsprüfungsamt mit der Durchführung der Prüfung der Allgemeinen Kirchenkasse beauftragt (Art. 86 Abs. 2 Satz 2 Kirchenverfassung), leitet das Rechnungsprüfungsamt den Bericht über die durchgeführte Prüfung dem Landeskirchenrat und dem Prüfungsausschuss der Landessynode zu. Der Landeskirchenrat hat Einwendungen zu den Prüfungsfeststellungen dem Rechnungsprüfungsamt und dem Prüfungsausschuss der Landessynode vorzulegen. Sofern der Prüfungsausschuss der Landessynode diesen Einwendungen des Landeskirchenrates nicht zustimmt, hat er seine Bedenken der Landessynode vorzutragen.«
- c) Es wird ein neuer Absatz 4 eingefügt mit folgendem Wortlaut:
- »Die Landessynode beschließt die Entlastung des Landeskirchenrates und des Landeskirchenamtes. Sind mit der Entlastung Einschränkungen erteilt oder Auflagen verbunden, so überwacht der Prüfungsausschuss der Landessynode bzw. in seinem Auftrag das Rechnungsprüfungsamt ihre Erledigung.«
- d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 5.
8. § 16 wird wie folgt neu gefasst:
- »Sofern das Rechnungsprüfungsamt einer Stellungnahme nach erneuter Prüfung des Sachverhalts nicht zustimmt, hat es seine Bedenken der jeweils zuständigen aufsichtsführenden Stelle unbeschadet § 12 Abs. 1 bzw. in den Fällen des § 4 Abs. 6 dem beauftragenden kirchenleitenden Organ vorzutragen. Die aufsichtsführende Stelle entscheidet abschließend.«
9. § 17 wird aufgehoben; der bisherige § 18 wird zu § 17.

**Art. 2**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das Rechnungsprüfungsamtsgesetz in neuer Fassung entsprechend den Grundsätzen der Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Rechtssprache bekannt zu machen.

M ü n c h e n , 10. Dezember 2001

**Der Landesbischof**

Dr. Johannes F r i e d r i c h

**Nr. 33 Kirchengesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern (Kirchliches Gleichstellungsgesetz – KGIG).**

Vom 10. Dezember 2001. (KABl 2002, S. 20)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**1. Abschnitt:****Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Geltungsbereich**

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für alle Dienststellen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Dieses Kirchengesetz gilt auch für den Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern e. V., wenn das zuständige Organ seine Übernahme beschlossen hat.

(2) Dieses Kirchengesetz findet keine Anwendung auf die ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern; für diese gilt das Ehrenamtsgesetz.

(3) Die Bestimmungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes (MVG) bleiben unberührt.

**§ 2****Ziel**

Die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern wird nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes gefördert. Ziel der Förderung ist es, in Umsetzung von Art. 11 der Kirchenverfassung insbesondere für Frauen bestehende Nachteile unter Berücksichtigung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung auszugleichen.

**§ 3****Begriffsbestimmungen**

(1) Dienststellen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die Dienststellen im Sinne des § 3 Mitarbeitervertretungsgesetz.

(2) Beschäftigte im Sinne dieses Kirchengesetzes sind alle Mitarbeitenden in Sinne von § 2 Mitarbeitervertretungsgesetz.

(3) Bereiche im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die einzelnen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen, Laufbahnen und Fachrichtungen sowie zusätzlich die Funktionen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben in der Dienststelle.

**2. Abschnitt:****Gleichstellungsförderung****§ 4****Statistische Erfassung und Auswertung**

(1) Die Dienststellen, bei denen nach § 10 Gleichstellungsbeauftragte bestellt sind, erstellen alle drei Jahre unter Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten für die einzelnen Bereiche eine Statistik, in der zum Stichtag 30. Juni für den Berichtszeitraum auszuweisen sind:

1. die Zahl der Frauen und Männer unter den Beschäftigten, gegliedert nach Voll- und Teilzeitbeschäftigten sowie Beurlaubungen;
2. die Zahl der Frauen und Männer unter denjenigen, die sich um eine ausgeschriebene Stelle beworben haben, angestellt wurden oder beruflich aufgestiegen sind, bezogen auf Stellen des höheren und gehobenen Dienstes sowie entsprechende Stellen im Angestelltenverhältnis;
3. die Zahl der Frauen und Männer unter den Beschäftigten, die an einer Fortbildung teilgenommen haben.

(2) Die Statistiken werden in einem Gespräch zwischen Dienststellenleitung und den Gleichstellungsbeauftragten ausgewertet. Wird festgestellt, dass Frauen in einzelnen Bereichen unterrepräsentiert sind, werden die Ursachen dafür erörtert und die Ziele nach § 2 beraten und entsprechende Maßnahmen festgelegt. Für die Umsetzung dieser Maßnahmen ist ein Zeitplan aufzustellen.

(3) Von der Festlegung von Maßnahmen und der Aufstellung eines Zeitplanes zur Umsetzung dieser Maßnahmen nach Absatz 2 Sätze 2 und 3 ist abzusehen, wenn Mitarbeitervertretung und Gleichstellungsbeauftragte dies einvernehmlich beantragen.

**§ 5****Stellenausschreibung**

(1) Eine Stellenausschreibung erfolgt in der Regel auf der Grundlage einer umfassenden Stellenbeschreibung. Auf Rahmenbedingungen, insbesondere soweit sie für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie bedeutsam sind, soll hingewiesen werden. Anzugeben ist, ob die Stelle teilbar ist.

(2) Zu besetzende Stellen sind in der weiblichen und männlichen Sprachform auszuschreiben, es sei denn, dass ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung für die Tätigkeit ist.

(3) In Bereichen einer Dienststelle, in denen Frauen in erheblich geringerer Zahl beschäftigt sind als Männer, sind Stellenausschreibungen so abzufassen, dass besonders Frauen zu einer Bewerbung aufgefordert werden.

**§ 6****Stellenbesetzung und berufliche Entwicklung**

(1) Unter Wahrung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung, der dienst- oder arbeitsrechtlichen Vorschriften und sonstiger rechtlicher Vorgaben hat die Dienststelle den Anteil von Frauen zu erhöhen in den Bereichen, in denen sie in erheblich geringerer Zahl beschäftigt sind als Männer,

1. bei der Besetzung aller Stellen in öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Dienstverhältnissen, auch mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen sowie von Stellen für die Berufsausbildung,
2. bei der Beförderung und Übertragung höher zu bewertender Tätigkeiten, auch mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen.

(2) Bei der Besetzung von Stellen in öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Dienstverhältnissen, von Stellen für die Berufsausbildung sowie bei der Beförderung und Übertragung höher zu bewertender Tätigkeiten auch mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen sind Erfahrungen und Fähigkeiten aus der Wahrnehmung von Familienpflichten (Betreuung von minderjährigen Kindern oder Pflegebedürftigen) und aus ehrenamtlicher Tätigkeit mit zu berücksichtigen, soweit diese für die zu übertragenden Aufgaben erheblich sind.

(3) In Bereichen einer Dienststelle, in denen Frauen in erheblich geringerer Zahl vertreten sind, sollen ebenso viele Frauen wie Männer zum Vorstellungsgespräch eingeladen werden, wenn sie die vorgesehenen Voraussetzungen für die Besetzung der Stelle erfüllen und Bewerbungen von Frauen in ausreichender Zahl vorliegen. Frauen dürfen in Vorstellungsgesprächen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie nicht in anderer Weise befragt werden als Männer.

(4) Es ist anzustreben, bei den Bewerbungsgesprächen das Auswahlgremium paritätisch mit Frauen und Männern zu besetzen.

(5) Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 gelten nicht für die Besetzung derjenigen Stellen, bei denen die Verfassung oder ein Kirchengesetz für die Besetzung einer Stelle eine besondere Regelung enthält, insbesondere eine Wahl vorgeschrieben ist.

## § 7

### Teilzeitbeschäftigung, Vereinbarkeit von Beruf und Familie

(1) Teilzeitbeschäftigte dürfen gegenüber Vollzeitbeschäftigten auch in ihrem beruflichen Fortkommen nicht benachteiligt werden. Im Einzelnen finden das Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz vom 21. Dezember 2000, BGBl. I S. 1966) und die entsprechenden kirchlichen Vorschriften Anwendung.

(2) Im Rahmen der gesetzlichen, arbeitsrechtlichen und sonstigen Regelungen der Arbeitszeit ist im Einzelfall Beschäftigten mit Familienpflichten auf deren Antrag eine flexible Gestaltung der Arbeitszeit zu ermöglichen, soweit dienstliche oder betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Vor einer abschlägigen Entscheidung von Anträgen nach den Absätzen 1 und 2 ist die oder der Gleichstellungsbeauftragte zu hören.

## § 8

### Beurlaubung

(1) Beschäftigten, die aus familiären Gründen beurlaubt sind, soll durch organisatorische Maßnahmen, insbesondere durch das Angebot von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die Möglichkeit eingeräumt werden, die Verbindung zum Beruf aufrechtzuerhalten. Sie sind über das Angebot an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zu informieren. Ihnen soll die Teilnahme ermöglicht werden.

(2) Notwendige Auslagen für die Teilnahme werden in entsprechender Anwendung der einschlägigen Vorschriften erstattet, wenn die jeweilige Bildungsmaßnahme in Abstimmung mit der Dienststelle oder dem Anstellungsträger erfolgt und sie unmittelbar auf die Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit vorbereitet.

(3) In geeigneten Fällen sind Urlaubs- und Krankheitsvertretungen sowie sonstige zulässig befristete Beschäftigungsmöglichkeiten im Einvernehmen mit der Dienststelle auf Antrag vorrangig Beschäftigten anzubieten, die aus fa-

miliären Gründen beurlaubt sind, soweit nicht der Zweck der Beurlaubung oder dienstliche Belange entgegenstehen.

(4) Streben Beschäftigte, die aus familiären Gründen beurlaubt sind, vorzeitig wieder eine Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung an, sollen sie bei der Neubesetzung eines gleichwertigen Arbeitsplatzes unter Wahrung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorrangig berücksichtigt werden.

(5) Mit den Beurlaubten sollen Beratungsgespräche geführt werden, in denen sie über Einsatzmöglichkeiten während und nach der Beurlaubung informiert werden und darüber wie sie Kontakt zu der Dienststelle oder dem Anstellungsträger halten können. Ansprechpersonen sollen benannt werden.

## § 9

### Fort- und Weiterbildung

(1) Frauen sind bei der Auswahl der Teilnehmenden an Fortbildungsveranstaltungen im Regelfall entsprechend ihrem Anteil an der jeweiligen Zielgruppe der Fortbildung zu berücksichtigen. In Bereichen, in denen Frauen in erheblich geringerer Zahl beschäftigt sind als Männer, sind Frauen besonders zur Teilnahme einzuladen.

(2) Auch Beschäftigten mit Familienpflichten und Teilzeitbeschäftigten ist die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen in geeigneter Weise zu ermöglichen.

(3) Fortbildungskurse, die den Beschäftigten den beruflichen Aufstieg, insbesondere auch aus den unteren Einkommensgruppen, erleichtern, sind in angemessenem Umfang anzubieten; Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) In das Fortbildungsangebot sind auch die Themen Gleichstellung von Frauen und Männern und Beschäftigten-schutz aufzunehmen. Diese Themen sind insbesondere bei Fortbildungsmaßnahmen für Beschäftigte, die im Organisations- und Personalwesen tätig sind, sowie für Beschäftigte in Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen vorzusehen.

(5) Frauen sollen für Fortbildungsveranstaltungen verstärkt als Referentinnen und Leiterinnen gewonnen werden.

## 3. Abschnitt

### Gleichstellungsbeauftragte

## § 10

### Bestellung von Gleichstellungsbeauftragten

(1) Bei Dienststellen mit mehr als 40 Vollzeitstellen bzw. bei diakonischen Dienststellen mit mehr als 100 Vollzeitstellen werden durch die Dienststellenleitung eine Gleichstellungsbeauftragte oder ein Gleichstellungsbeauftragter sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Teilzeitbeschäftigte werden bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahl nur mit ihrem Anteil an der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit berücksichtigt. Die Dienststelle kann von der Bestellung von Gleichstellungsbeauftragten absehen, soweit nur geringfügige Befugnisse zur Vornahme von Einstellungen, Ernennungen, Beförderungen oder Übertragung höher zu bewertender Tätigkeiten bestehen.

(2) Wenn in einer Dienststelle mit mindestens 20 Vollzeitstellen die Mehrheit der Beschäftigten dies schriftlich fordert, sind Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Bestellung erfolgt mit Einverständnis der betroffenen Personen und im Benehmen mit der Mitarbeitervertretung für die Dauer von vier Jahren mit der Möglichkeit der einmaligen Verlängerung um weitere vier Jahre.

(4) Zu Gleichstellungsbeauftragten können Beschäftigte bestellt werden, die die Voraussetzungen des § 10 Mitarbeitervertretungsgesetz erfüllen, jedoch nicht der Mitarbeitervertretung der Dienststelle angehören.

(5) Die Bestellung kann in beiderseitigem Einverständnis vorzeitig aufgehoben, im Übrigen nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. In diesen Fällen erfolgt bis zum Ende der laufenden Periode eine unverzügliche Neubestellung; beginnt die Amtszeit innerhalb des letzten Jahres der laufenden Periode, endet sie mit Ablauf der darauf folgenden Periode.

(6) Die Bestimmungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes, des Ehrenamtsgesetzes und der Ordnung der Frauengleichstellungsstelle bleiben unberührt.

(7) Große Diakonische Werke mit mehr als 100 Vollzeitstellen und/oder vielen eigenständigen Dienststellen können im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes Bayern e. V. von Absatz 1 und 2 abweichen, sofern sie andere sachgerechte Regelungen für die Bestellung von Gleichstellungsbeauftragten entwickeln.

#### § 11

##### Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Die Gleichstellungsbeauftragten sind grundsätzlich der Dienststellenleitung oder deren ständiger Vertretung unmittelbar zugeordnet.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragten, die Mitarbeitervertretungen und die Dienststellen arbeiten vertrauensvoll zusammen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragten sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben weisungsfrei.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragten in der verfassten Kirche arbeiten mit der landeskirchlichen Frauengleichstellungsstelle unmittelbar zusammen. Für die Gleichstellungsbeauftragten im Bereich der rechtlich selbständigen Rechtsträger sind entsprechende Regelungen vorzusehen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragten dürfen nicht behindert, benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für die berufliche Entwicklung. Sie besitzen die gleiche persönliche Rechtsstellung, insbesondere den gleichen Kündigungs-, Versetzungs- und Abordnungsschutz wie ein Mitglied der Mitarbeitervertretung, ungeachtet der unterschiedlichen Aufgabenstellung.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragten sind von ihrer sonstigen dienstlichen Tätigkeit freizustellen, wenn und soweit es nach Art und Umfang der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig ist. Hierzu gehört auch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für ihre Tätigkeit erforderlich sind; dabei sind die dienstlichen Interessen angemessen zu berücksichtigen. Eine Änderung in der Höhe der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts ist mit den Freistellungen nach den Sätzen 1 und 2 nicht verbunden.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragten sind mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen personellen und sachlichen Mitteln auszustatten.

#### § 12

##### Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Die Gleichstellungsbeauftragten fördern und achten auf den Vollzug dieses Kirchengesetzes. Die Gleichstellungsbeauftragten fördern zusätzlich mit eigenen Initiativen die Durchführung dieses Kirchengesetzes und die Verbesserung der Situation von Frauen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragten wirken im Rahmen ihrer Zuständigkeit an allen Angelegenheiten des Geschäftsbereichs mit, die grundsätzliche Bedeutung für die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf haben können.

(3) Zu den Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten gehört auch die Beratung zu Gleichstellungsfragen und Unterstützung der Beschäftigten in Einzelfällen. Die Beschäftigten können sich unmittelbar an die Gleichstellungsbeauftragten wenden. Gleichstellungsbeauftragte sind auch Ansprechstellen im Sinne der Ordnung zum Beschäftigtenschutz. Sie können Sprechstunden abhalten. Einmal jährlich berichten sie in der Mitarbeitendenversammlung über ihre Tätigkeit.

#### § 13

##### Rechte und Pflichten

(1) Die Gleichstellungsbeauftragten haben ein unmittelbares Vortragsrecht bei der Dienststellenleitung und werden von dieser bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützt.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragten sind zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind frühzeitig vorzulegen und die erbetenen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragten sind frühzeitig an wichtigen gleichstellungsrelevanten Vorhaben zu beteiligen. Eine Beteiligung in Personalangelegenheiten findet auf Antrag der Betroffenen statt; die Gleichstellungsbeauftragten sind auf Antrag ferner zu beteiligen, wenn sie hinreichende Anhaltspunkte dafür vortragen, dass die Ziele dieses Kirchengesetzes nicht beachtet werden. Die Personalakten dürfen nur mit Zustimmung der Betroffenen eingesehen werden.

(4) An Stellenausschreibungen sollen die Gleichstellungsbeauftragten rechtzeitig beteiligt werden. Sie können Bewerbungsunterlagen ebenso wie die Mitarbeitervertretung einsehen, § 34 Abs. 2 Mitarbeitervertretungsgesetz gilt insoweit entsprechend. Die Gleichstellungsbeauftragten sollen auf ihren Wunsch bei Bewerbungsgesprächen im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung hinzugezogen werden, soweit ein Bewerber bzw. eine Bewerberin nicht widerspricht. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragten, ihre Vertretungen sowie die ihnen zur Aufgabenerfüllung zugewiesenen Beschäftigten sind hinsichtlich personenbezogener Daten und anderer vertraulicher Angelegenheiten auch über die Zeit ihrer Bestellung hinaus zum Stillschweigen verpflichtet.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragten können Informationsveranstaltungen sowie sonstige Aufklärungsarbeit im Einvernehmen mit der Dienststelle durchführen.

#### § 14

##### Beanstandungsrecht

(1) Bei Verstößen gegen dieses Kirchengesetz und andere Vorschriften über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern haben die Gleichstellungsbeauftragten das Recht, diese Verstöße schriftlich zu beanstanden. Für die Beanstandung ist eine Frist von zehn Arbeitstagen nach Unterrichtung der Gleichstellungsbeauftragten einzuhalten.

(2) Über die Beanstandung entscheidet die Dienststellenleitung oder die für sie handelnde Stelle schriftlich innerhalb angemessener Frist. Sie soll die beanstandete Maßnahme und ihre Durchführung so lange aufschieben. Hält sie die Beanstandung für begründet, sind die Maßnahme und ihre

Folgen soweit möglich zu berichtigen sowie die Ergebnisse der Beanstandung für Wiederholungsfälle zu berücksichtigen. Hält sie die Beanstandung nicht für begründet, so ist die Ablehnung der Beanstandung schriftlich zu begründen.

#### 4. Abschnitt

##### Schlussbestimmungen

###### § 15

###### Ausführungsbestimmungen

Der Landeskirchenrat und der Diakonische Rat erlassen je für ihren Bereich Ausführungsbestimmungen.

###### § 16

###### Auswertung und Bericht

(1) Die erstmals zum 30. Juni 2002 zu erstellende statistische Erfassung hat nur die Angaben nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 zu enthalten.

(2) Nach Vorliegen der statistischen Erfassungen sind die Erfahrungen auszuwerten. Die Frauengleichstellungsstelle berichtet den kirchenleitenden Organen über die Umsetzung dieses Kirchengesetzes.

###### § 17

###### In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

M ü n c h e n , 10. Dezember 2001

##### Der Landesbischof

Dr. Johannes Friedrich

#### Nr. 34 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Diakone der Diakonienanstalt Rummelsberg (Diakonengesetz – DiakG).

Vom 10. Dezember 2001. (KABl. 2002, S. 24)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

##### Art. 1

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Diakone der Diakonienanstalt Rummelsberg (Diakonengesetz – DiakG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1995 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 3. Dezember 1997 (KABl. S. 426), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.
2. In der Zwischenüberschrift II wird nach dem Wort »Einsegnung« das Wort »Probedienst;« eingefügt.
3. § 6 wird wie folgt gefasst:

###### »§ 6

###### Amt des Diakons, Einsegnung

(1) Das Amt des Diakons in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (§ 3) wird durch Einsegnung übertragen. Dazu kann eingeseignet werden, wer

- a) die vorgeschriebene Anstellungsprüfung oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat,

- b) die Feststellung der Eignung durch den Brüderchaftsrat der Rummelsberger Bruderschaft ausgesprochen bekam und

- c) zum Sendbruder der Rummelsberger Bruderschaft berufen ist.

(2) Die Übertragung des Amtes setzt grundsätzlich voraus, dass ein geordneter Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern oder ihrem Diakonischen Werk zugewiesen werden kann, der dem Diakon die Möglichkeit gibt, seiner bei der Einsegnung zu gelobenden Verpflichtung nachzukommen.

(3) Die Einsegnung wird auf Antrag des Bruders durch den Rektor der Rummelsberger Bruderschaft im Auftrag der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern nach Agende IV und nach der Ordnung der Rummelsberger Bruderschaft unter Beteiligung des Brüderseniors und eines ordinierten Mitglieds des Landeskirchenrates vorgenommen. Ist der Brüdersenior verhindert, wird er durch ein anderes Mitglied der Bruderschaftsleitung vertreten.

(4) Vor der Einsegnung gibt der Bruder eine persönliche Stellungnahme zur Heiligen Schrift und zum Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche sowie zu seinem Dienst als Diakon ab. Der Rektor der Rummelsberger Bruderschaft führt mit jedem einzusegnenden ein Gespräch.

(5) Über die Einsegnung wird eine Urkunde ausgestellt.

(6) Der Rektor der Rummelsberger Bruderschaft kann eine Einsegnung anerkennen, die in einer anderen evangelischen Landeskirche erfolgt ist.«

4. § 7 wird aufgehoben.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Der Dienst des Diakons ist in dem Auftrag Jesu Christi begründet, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Damit hat der Diakon teil am Amt der Kirche. Mit der theologischen Ausbildung und der Einsegnung ist grundsätzlich die Voraussetzung gegeben für die Seelsorge und die Berufung zu öffentlicher Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Zugleich mit der Berufung nach § 12 wird ein konkreter Dienstauftrag erteilt (Beauftragung).«

- b) § 9 Abs. 2 Buchst. g wird wie folgt gefasst:

»g) die Mitwirkung bei der Verkündigung, in der Seelsorge und im kirchlichen Unterricht.«

6. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

###### »§ 9 a

###### Berufung in das Dienstverhältnis als Diakon auf Probe

(1) In das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis als Diakon auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern kann auf Antrag des Rektors der Rummelsberger Bruderschaft durch den Landeskirchenrat berufen werden, wer die Einsegnungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 2 erfüllt. Mit der Berufung in das Dienstverhältnis als Diakon auf Probe ist die Übertragung einer Stelle verbunden.

(2) Über die Berufung in das Dienstverhältnis als Diakon auf Probe wird eine Urkunde ausgestellt, die von dem Landesbischof oder der Landesbischofin ausgefertigt wird.

(3) Die Amtsbezeichnung während der Probezeit lautet »Diakon z. A.«.

(4) Die Probezeit dauert zwei Jahre und sechs Monate.

(5) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung sind mindestens bis zum Ablauf der Probezeit zu beurteilen. Die Beurteilung erfolgt durch den Rektor der Rummelsberger Bruderschaft auf Grund eines Entwurfs der unmittelbaren Vorgesetzten. Die Beurteilung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Landeskirchenrat.

(6) Hat sich der Diakon auf Probe nach dem Ergebnis der Beurteilung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht bewährt oder ist er noch nicht geeignet, kann die Probezeit für jeweils längstens ein Jahr, bis zur Gesamtdauer von vier Jahren, verlängert werden. Die Entscheidung trifft der Landeskirchenrat. Ergeben sich während des Probendienstes Zweifel an der Eignung für den Dienst des Diakons, soll dem Diakon auf Probe dies alsbald mitgeteilt werden; er ist dazu anzuhören. Über die Zweifel an der Eignung soll mit ihm ein Gespräch geführt werden. Wird nach dem Gespräch oder nach Ablauf einer eingeräumten Frist zur Beseitigung der Zweifel die Nichteignung festgestellt, ist das Probendienstverhältnis zu beenden.

(7) Die Berufung ist nichtig, wenn die Einsegnungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 2 nicht vorgelegen haben. § 28 des Pfarrergesetzes gilt entsprechend.«

7. § 10 wird wie folgt gefasst:

#### »§ 10

##### Übernahme in das Dienstverhältnis als Diakon auf Lebenszeit

(1) In das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis als Diakon auf Lebenszeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern kann auf Vorschlag des Rektors der Rummelsberger Bruderschaft vom Landeskirchenrat übernommen werden,

- a) wer die Voraussetzungen des § 6 erfüllt und
- b) sich in der Probezeit hinsichtlich seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung bewährt hat.

Mit der Berufung ist die Übertragung einer Stelle verbunden. Die Gesamtzahl der Planstellen für Diakone und Diakoninnen ergibt sich aus dem Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

(2) Über die Übernahme in das Dienstverhältnis als Diakon auf Lebenszeit wird eine Urkunde ausgestellt, die von dem Landesbischof oder der Landesbischofin ausgefertigt wird.

(3) Die Amtsbezeichnung lautet »Diakon«.

(4) Die Berufung ist nichtig, wenn die Voraussetzungen des § 6 nicht vorgelegen haben. § 28 des Pfarrergesetzes gilt entsprechend.«

8. § 12 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Gehören zur Ausübung des Dienstes nach der Dienstordnung (§ 15) oder der Dienstanweisung auch die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, erfolgt die Berufung hierzu im Sinn von Art. 14 der Augsburgischen Konfession. Zugleich mit der Berufung findet die Beauftragung statt. Die Beauftragung bezieht sich auf einen räumlich oder nach Personen umschriebenen Dienstbereich. Über die Berufung entscheidet im Auftrag des Landeskirchenrates der ört-

lich zuständige Oberkirchenrat bzw. die örtlich zuständige Oberkirchenrätin im Kirchenkreis im Benehmen mit dem Rektor der Rummelsberger Bruderschaft. Diese Berufung erfolgt grundsätzlich im Einführungsgottesdienst. Sie wird durch den Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis oder eine von ihm bzw. von ihr beauftragte Person vollzogen. Die Berufenen erhalten eine Berufungsurkunde.«

9. Nach § 12 werden folgende §§ 12 a und 12 b eingefügt:

#### »§ 12 a

##### Ruhen und Verlust der Rechte aus der Berufung

(1) Wird einem zu öffentlicher Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung berufenen und bisher mit einem entsprechenden Dienstauftrag beauftragten Diakon ein Dienstauftrag erteilt, der öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nicht einschließt, ruhen die Rechte aus der Berufung nach § 12.

(2) Diakone verlieren Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung durch

1. schriftlichen Verzicht,
2. Beendigung des Dienstverhältnisses nach diesem Kirchengesetz, es sei denn, dass Auftrag und Recht zu öffentlicher Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung durch einen Beschluss des Landeskirchenrates belassen werden,
3. bei Lehrbeanstandungen durch Entscheidung des örtlich zuständigen Oberkirchenrates im Kirchenkreis bzw. der örtlich zuständigen Oberkirchenrätin im Kirchenkreis (Absatz 3),
4. Aberkennung in einem Disziplinarverfahren.

(3) Der Oberkirchenrat im Kirchenkreis bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis kann dem Diakon bei Verletzung der Lehrverpflichtung die Rechte aus der Berufung nach § 12 entziehen. Der Diakon und der Rektor der Rummelsberger Bruderschaft sind vorher zu hören. Die Entscheidung ist dem Diakon zuzustellen.

(4) Gegen die Entscheidung des Oberkirchenrates bzw. der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis kann der Diakon Beschwerde zum Landeskirchenrat einlegen. Der Landeskirchenrat entscheidet endgültig.

(5) Wird die Entscheidung des Oberkirchenrates bzw. der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis nicht binnen eines Monats angefochten oder wird sie vom Landeskirchenrat bestätigt, ist sie bestandskräftig. Der Diakon verliert die Rechte aus der Berufung nach § 12. Während des Verfahrens ruhen die Rechte aus der Berufung.

(6) Bei Verlust der Rechte aus der Berufung nach § 12 ist die Berufungsurkunde zurückzugeben. Wird die Berufungsurkunde trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, so wird sie in geeigneter Weise für ungültig erklärt.

#### § 12 b

##### Wiederübertragung der Rechte aus der Berufung

Die Rechte aus der Berufung nach § 12 können auf gemeinsamen Antrag des Diakons und des kirchlichen Rechtsträgers, in dessen Bereich der Diakon eingesetzt ist oder eingesetzt wird, im Auftrag des Landeskirchenrates vom örtlich zuständigen Oberkirchenrat bzw. der örtlich zuständigen Oberkirchenrätin im Kirchenkreis im Benehmen mit dem Rektor der Rummelsberger Bruderschaft wieder übertragen werden. Im Fall des § 12 a

- Abs. 2 Nr. 4 bleiben § 129 Disziplinarergänzungsgesetz und § 9 Disziplinarergänzungsgesetz unberührt.«
10. In § 14 Absatz 2 werden die Wörter »im Einvernehmen mit dem Erweiterten Brüderrat« durch die Wörter »und den Bruderschaftsrat« ersetzt.
11. Dem § 17 wird folgender Satz 4 angefügt: »Im übrigen gilt § 18 Kirchenbeamtenengesetz entsprechend.«
12. § 21 wird wie folgt gefasst:

»§ 21

**Disziplinarmaßnahmen**

(1) Amtspflichtverletzungen sind dem Rektor der Rummelsberger Bruderschaft unverzüglich mitzuteilen. Das Disziplinarergänzungsgesetz findet gemäß § 10 Disziplinarergänzungsgesetz Anwendung.

(2) Die Ahndung von rein bruderschaftlichen Pflichtverletzungen erfolgt nach Regelungen der Ordnung der Rummelsberger Bruderschaft.«

**Art. 2**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das Diakonengesetz mit neuer Paragraphenfolge neu bekannt zu machen und Verweisungsnormen entsprechend anzupassen.

M ü n c h e n , 10. Dezember 2001

**Der Landesbischof**

Dr. Johannes F r i e d r i c h

**Nr. 35 Kirchengesetz über die Zustimmung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 2000.**

Vom 10. Dezember 2001. (KABl. 2002, S. 31)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Art. 1**

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern stimmt dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 2000 zu.

**Art. 2**

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

M ü n c h e n , 10. Dezember 2001

**Der Landesbischof**

Dr. Johannes F r i e d r i c h

## Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

**Nr. 36 Kirchengesetz über die Errichtung einer Stiftung »Schulstiftung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Evangelische Schulstiftung)«.**

Vom 17. November 2001. (KABl. S. 183)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Präambel**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat beschlossen, eine Stiftung insbesondere zur Förderung von Erziehung und Bildung in Evangelischen Schulen zu errichten. Bei den Schulen, die in der Trägerschaft der Stiftung stehen werden, handelt es sich um Schulen in freier Trägerschaft/Privatschulen nach Landesrecht.

Die Schulstiftung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg ist Ausdruck des Willens der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, ihren Bildungsauftrag an der heranwachsenden Generation wahrzunehmen.

Die Schulen in Trägerschaft der Stiftung werden in Erfüllung des Auftrags der Kirche nach den Grundsätzen evangelischen Glaubens und evangelischer Erziehung geführt.

Die Evangelischen Schulen leisten in der Aufnahme der Überlieferung, in der Gestaltung gegenwärtiger Wirklichkeit und in der Erarbeitung verantworteter Zukunftsentwürfe ihren Beitrag zur Erziehung und Bildung vom Evangelium her. Das Leben in der Schulgemeinschaft einer Evangelischen Schule soll dazu beitragen, dass Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und Eltern zu einem am christlichen Glauben orientierten Lebensverständnis finden, das zur Annahme der eigenen Person, zur Offenheit im Umgang mit anderen Menschen und zu verantwortlichem Handeln in Kirche und Gesellschaft führt.

Aufgabe der Ausbildung an den Schulen der Evangelischen Schulstiftung ist es, die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu eigenständigem Denken, Fühlen und Handeln zu fördern, ein Verhalten aus sozialer Verantwortung mit ihnen einzuüben und sie zu einem erfolgreichen Schulabschluss zu führen.

**§ 1**

Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg errichtet mit dem Namen »Schulstiftung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Evangelische Schulstiftung)« eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts. Die Stiftung ist ein Werk der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Potsdam.

**§ 2**

Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Erziehung, von Religion und Glauben sowie von Wissenschaft und Forschung.

(3) Der Stiftungszweck der Bildung und Erziehung wird verwirklicht insbesondere durch die Übernahme der Schulträgerschaft sowie den Betrieb der folgenden Evangelischen Schulen:

- Evangelische Schule Charlottenburg,
- Evangelische Schule Spandau,

- Evangelische Schule Steglitz,
- Evangelische Schule Neukölln,
- Evangelische Schule Frohnau,
- Evangelisches Gymnasium zum Grauen Kloster,
- Oberlin-Seminar,
- Evangelische Schule Neuruppin.

Weiterhin wird der Stiftungszweck durch die Förderung von Neugründungen weiterer Evangelischer Schulen verwirklicht. Die Stiftung ist ferner berechtigt, die Schulträgerschaft für weitere, noch zu gründende oder bereits bestehende Schulen zu übernehmen. Die Förderung von Bildung und Erziehung soll schließlich dadurch verwirklicht werden, dass Projekte unterstützt werden, die die Errichtung weiterer Evangelischer Schulen auch durch andere Körperschaften oder Vermögensmassen zum Gegenstand haben. Zudem soll die Zusammenarbeit mit Trägern anderer bereits bestehender Evangelischer Schulen zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbilds des evangelischen Schulwesens in der Öffentlichkeit sowie die Abstimmung der Lehrinhalte im Rahmen des evangelischen Schulauftrags gefördert werden.

(4) Die Förderung von Religion und Glauben wird im Rahmen des Schulbetriebs insbesondere durch Religionsunterricht als Pflichtfach sowie durch Schulanfängen und Gottesdienste erreicht.

(5) Die Förderung von Wissenschaft und Forschung soll im Rahmen der dafür vorgesehenen Stiftungsmittel insbesondere durch die Vergabe von Stipendien an Forscherinnen und Forscher auf allen Gebieten der Geistes- und Naturwissenschaften erreicht werden. Die geförderten Stipendiatinnen und Stipendiaten sollen durch die Stipendien in die Lage versetzt werden, Forschungen im Interesse der Allgemeinheit zu betreiben, wobei nur derartige Projekte gefördert werden, bei denen die Forschungsergebnisse veröffentlicht und dadurch der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden (insbesondere durch Förderung von Promotionen, Unterstützung im Rahmen von »Jugend forscht«).

(6) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

#### Vermögen, Verwendung der Mittel

(1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Genehmigung der Stiftung aus einem Anspruch auf Übertragung von Barmitteln im Gesamtwert von € 1.840.651,00.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen dem Stiftungsvermögen zuführen.

(3) Das Stiftungsvermögen kann in einzelnen Geschäftsjahren bis zur Höhe von 5 % des Vorjahresbestandes in Anspruch genommen werden, soweit das Kuratorium zuvor mit Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder durch Beschluss festgestellt hat, dass die Entnahme des Betrags zur Erfüllung des Stiftungszwecks dringend erforderlich ist; seine Rückführung muss innerhalb der nächsten drei Geschäftsjahre sichergestellt sein. Der Beschluss ist dem Konsistorium anzuzeigen.

(4) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben,

die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen nur dessen Erträge sowie Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(6) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht.

### § 4

#### Organe

Organe der Stiftung sind

1. der Vorstand
2. das Kuratorium.

### § 5

#### Satzung

Die Stiftung gibt sich eine Satzung, die der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedarf.

### § 6

#### Rückübertragung des Schulbetriebes

Sofern der Betrieb einer oder mehrerer Schulen aus wirtschaftlichen Gründen stark gefährdet ist, hat die Stiftung diese auf Verlangen des ehemaligen Trägers zurückzuübertragen oder auf einen von diesem zu bestimmenden Träger zu übertragen. Eine starke Gefährdung liegt insbesondere vor,

1. wenn für die Schule aufgrund nicht ausreichender Schülerzahlen nicht die dem Personalbestand entsprechenden staatlichen Zuschüsse beansprucht werden können und ein Ausgleich innerhalb der Stiftung nicht ohne Gefährdung der anderen Schulen möglich ist oder
2. wenn die für die Aufrechterhaltung des Schulbetriebes notwendigen Investitionskosten nicht aufgebracht werden können.

### § 7

#### Aufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht des Konsistoriums.

(2) Die Mitglieder des Vertretungsorgans sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde

1. unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellungsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschriften der Mitglieder des Vertretungsorgans mitzuteilen;
2. eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht sowie einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks einzureichen. Dies soll innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres erfolgen. Der Kuratoriumsbeschluss ist beizufügen.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

### § 8

#### Übergangsvorschrift

(1) Die Kirchenleitung beruft ein Gründungskuratorium, das die Stiftung bis zur Berufung der satzungsgemäßen Organe leitet.

(2) Das Kirchengesetz über die Geltung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1992 in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (MVG-AnwG) vom 20. November 1993 in der Fassung des zweiten Kirchengesetzes zur Änderung des MVG-AnwG vom 14. November 1998 (KABl. 1999, S. 29) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 8 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt. Absatz 1 Nr. 9 entfällt. Dafür wird folgender Absatz 7 angefügt:

»(7) Die Evangelischen Schulen in Trägerschaft der Schulstiftung gelten als eigene Dienststellen. Die Geschäftsstelle der Evangelischen Schulstiftung gilt als landeskirchliche Einrichtung im Sinne des Absatzes 5, soweit sie keine eigene Mitarbeitervertretung bildet.«

2. Dem § 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

»(7) Für die Evangelischen Schulen in Trägerschaft der Schulstiftung gilt § 6 entsprechend mit der Maßga-

be, dass an die Stelle der Kirchenleitung und des Konsistoriums die Schulstiftung und an die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten die oder der Vorsitzende des Vorstands tritt. Die Gesamtmitarbeitervertretung der Evangelischen Schulen gilt als landeskirchliche Gesamtmitarbeitervertretung im Sinne des § 14.«

- (3) Das Kirchliche Schulgesetz findet bis zu einer Überarbeitung auf die in § 2 Abs. 3 genannten Schulen entsprechende Anwendung.

#### § 9

##### In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt mit der staatlichen Genehmigung der Stiftung, frühestens am 1. Januar 2002 in Kraft.

B e r l i n , den 17. November 2001

Anneliese K a m i n s k i

Präses

## Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

### Nr. 37 Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes und des Erprobungsgesetzes.

Vom 28. November 2001. (KABl. S. 192)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 28. November 2001 in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

Das Pfarrerdienstgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 25. März 1973 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (KABl. S. 192), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz über Ruhestandsregelungen für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 1. Mai 2001 (KABl. S. 90), wird wie folgt geändert:

1. In § 47 Absatz 3 Satz 1 werden das Wort »Erziehungsurlaub« durch das Wort »Elternzeit« und die Worte »des Urlaubs« durch die Worte »der Elternzeit« ersetzt.
2. In der Überschrift vor § 50 a wird das Wort »Erziehungsurlaub« durch das Wort »Elternzeit« ersetzt.
3. § 50 a Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden das Wort »den« durch das Wort »die« und das Wort »Erziehungsurlaub« jeweils durch das Wort »Elternzeit« ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Worte »des Erziehungsurlaubs« durch die Worte »der Elternzeit« und die Worte »der Erziehungsurlaub« durch die Worte »die Elternzeit« ersetzt.
4. In § 50 a Absatz 3 wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:
 

»Wird beiden Ehegatten gemeinsame Elternzeit gewährt, findet Absatz 2 Sätze 2 und 3 entsprechende Anwendung.«

5. In § 83 Absatz 1 Buchstabe d) werden nach dem Wort »Teilzeitverhältnisses« ein Komma und die Worte »einer Elternzeit« eingefügt.

#### § 2

Das Kirchengesetz zur Erprobung neuer Regelungen im Bereich des Pfarrdienstes (Erprobungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (KABl. S. 211), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 9. Mai 2000 (KABl. S. 78), wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort »Erziehungsurlaub« durch das Wort »Elternzeit« ersetzt.
2. In Satz 2 werden die Worte »des Erziehungsurlaubs« durch die Worte »der Elternzeit« ersetzt.
3. Es wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:
 

»Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Dauer gemeinsamer Elternzeit beider Ehegatten.«

#### § 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l , den 6. Dezember 2001

Der Bischof

Dr. H e i n

## Lippische Landeskirche

### Nr. 38 Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes.

Vom 27. November 2001. (GVOBl. S. 200)

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 27. November 2001 das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit bekannt gegeben wird:

Das Kirchengesetz vom 05. Juni 1973 über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Lippischen Landeskirche – Pfarrdienstgesetz – (Ges. u. VOBl. Bd. 6 S. 65 – RS 2.1), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 28. November 2000 (Ges. u. VOBl. Bd. 12 S. 90), wird wie folgt geändert:

## § 1

Im § 14 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte »den Erziehungsurlaub« ersetzt durch die Worte »die Elternzeit«.

## § 2

§ 15 wird wie folgt geändert:

## 1. Absatz 5 erhält folgende Fassung:

»Art und Umfang der von der Pfarrerin oder dem Pfarrer zu tragenden Kosten für die Nutzung der Dienstwohnung und die weiteren Dienstwohnungsregelungen regelt der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung unter Hinzuziehung des Finanzausschusses der Landessynode.«

## 2. Absätze 6 und 7 werden gestrichen.

## 3. Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:

»Über Ausnahmen vom Wohnen in der Dienstwohnung (Absätze 1-3) entscheidet der Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Kirchenvorstand.«

## § 3

§ 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»Über begründete Ausnahmen von der Anwesenheitspflicht nach Absatz 1 entscheidet der Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Kirchenvorstand und dem Klassenvorstand.«

## § 4

Im § 76 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort »zweiundsechzigste« ersetzt durch das Wort »dreiundsechzigste«.

## § 5

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

St a p e l a g e , den 27. November 2001

**Der Landeskirchenrat**

## Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

### Nr. 39 Zehntes Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung.

Vom 17. November 2001. (ABl. S. 163)

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 113 Absatz 2 Satz 3 der Grundordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2001 (ABl. Seite 43) wird wie folgt geändert:

## 1. Artikel 83 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

## a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

»An den Sitzungen der Kirchenleitung nehmen Mitglieder des Kollegiums des Konsistoriums, die nicht der Kirchenleitung angehörenden Pröpste, der reformierte Senior und der Direktor des Diakonischen Werkes beratend teil.«

## b) In Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Wörter »weitere Referatsleiter des Konsistoriums und« gestrichen.

## 2. Artikel 93 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Wörter »sowie theologische und nichttheologische Mitglieder« durch die Wörter »sowie die theologischen und nichttheologischen Dezerenten des Konsistoriums« ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 Sätze 6 und 7, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1 wird das Wort »Referatsleiter« jeweils durch das Wort »Dezerenten« ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

## § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz, daß die XIII. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen auf ihrer 4. Tagung vom 14. bis 18. November 2001 in Magdeburg beschlossen hat, wird hiermit verkündet.

M a g d e b u r g , den 20. November 2001

**Kirchenleitung  
der Evangelischen Kirche  
der Kirchenprovinz Sachsen**

Axel N o a c k

Bischof

## Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

### Nr. 40 Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Bemessungssatzes für die Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten.

Vom 20. November 2001. (ABl. S. A 277)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat auf Grund von § 39 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

Der Bemessungssatz für die Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 des Kirchengesetzes über die Besoldung der Pfarrer vom 26. März 1996

(ABl. S. A 89) und gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 des Kirchengesetzes über die Besoldung der Kirchenbeamten vom 26. März 1996 (ABl. S. A 95), beide zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 3. April 2001 (ABl. S. A 90), beträgt

vom 1. Juli 2002 bis 31. Januar 2003 88,5 vom Hundert und

ab 1. Februar 2003 90 vom Hundert der sich nach Besoldungsordnungen A und B ergebenden Dienstbezüge.

## § 2

Weitere Erhöhungen des Bemessungssatzes für die Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten erfolgen in Anlehnung an die im öffentlichen Dienst geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften und die entsprechenden Regelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Dabei darf der von der Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossene Bemessungssatz für die Vergütung der unter die Kirchliche Dienstvertragsordnung fallenden Mitarbeiter nicht überschritten werden. Die Erhöhung des Bemessungssatzes ist jeweils sechs Monate nach der Änderung des Bemessungssatzes für die Vergütung der Mitarbeiter im privatrechtlichen Dienstverhältnis vorzunehmen.

## § 3

§ 20 des Landeskirchlichen Mitarbeitergesetzes – LMG – vom 26. April 1991 (ABl. S. A 35) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 26. März 1996 (ABl. S. A 101) bleibt unberührt.

## § 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

**Die Kirchenleitung  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

K r e ß

## Evangelische Kirche von Westfalen

**Nr. 41 Erste Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen.**

Vom 16. November 2001. (KABl. S. 377)

Die Landessynode hat beschlossen, die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1999 (KABl. 1999 S. 221) wie folgt zu ändern:

## § 1

Änderung der Geschäftsordnung

§ 35 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte ‚im Benehmen‘ werden durch die Worte »in engem Zusammenwirken« ersetzt.

## § 2

In-Kraft-Treten

Die Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bielefeld, 16. November 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen**

Die Kirchenleitung

S o r g

W i n t e r h o f f

**Nr. 42 Gemeinsame Vokationsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche.**

Vom 11. Mai 2001/29. März 2001/13. Dezember 2000. (KABl. S. 378)

## § 1

(1) Der evangelische Religionsunterricht ist gemäß Artikel 7 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland an allen öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Er wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der evangelischen Kirche erteilt.

(2) Für die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichtes bedürfen Lehrerinnen und Lehrer gemäß Artikel 14 Abs. 1 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen\*) i. V. m. Artikel 40 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und mit Artikel 192 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen der kirchlichen Bevollmächtigung.

## § 2

(1) Die kirchliche Bevollmächtigung erfolgt durch die Vokation. Sie kann auch als vorläufige Unterrichtserlaubnis und eingeschränkte Unterrichtserlaubnis erteilt werden.

(2) Mit der Vokation sagt die Kirche Lehrerinnen und Lehrern den Rückhalt ihrer Gemeinschaft, fachliche Förderung und Unterstützung in der verantwortlichen Wahrnehmung ihres Dienstes zu.

(3) Über die kirchliche Bevollmächtigung wird eine Urkunde erteilt.

(4) Die Vokation erfolgt in einem Gottesdienst durch eine in der Evangelischen Kirche im Rheinland von der Kirchenleitung, in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom Landeskirchenamt und in der Lippischen Landeskirche vom Landeskirchenrat beauftragte Person.

## § 3

(1) Die Erteilung der kirchlichen Bevollmächtigung erfolgt auf Antrag der Lehrerin oder des Lehrers. Sie setzt die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche und die staatliche Lehrbefähigung für evangelischen Religionsunterricht sowie die Teilnahme an einer von der Kirche durchgeführten Vokationstagung voraus.

(2) Der Antrag auf kirchliche Bevollmächtigung muss die Versicherung enthalten, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der evangelischen Kirche erteilen wird.

## § 4

Die kirchliche Bevollmächtigung kann auch Lehrerinnen und Lehrern erteilt werden, die evangelischen Freikirchen angehören, soweit die beteiligten Landeskirchen mit diesen Vereinbarungen über die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht durch deren Mitglieder abgeschlossen haben. Dies gilt auch im Falle der Zugehörigkeit zu einer evangelischen Freikirche, mit der eine Vereinbarung nicht besteht, wenn diese der Arbeitsgemeinschaft der christlichen Kirchen angehört.

§ 5 gilt entsprechend.

## § 5

(1) Die kirchliche Bevollmächtigung erlischt:

- a) mit der Erklärung der Lehrerin oder des Lehrers, nicht mehr bereit zu sein, evangelischen Religionsunterricht zu erteilen (Artikel 4 i. V. m. Artikel 7 Abs. 3 Grundgesetz),

\*) Rheinland-Pfalz: Art. 34 Verf. Rheinland-Pfalz  
Saarland: Art. 29 Abs. 1 Verf. Saarland  
Hessen: Art. 57 Abs. 1 Verf. Hessen

- b) mit Erklärung des Verzichts auf die kirchliche Bevollmächtigung,  
c) mit dem Austritt aus der evangelischen Kirche.

(2) Die kirchliche Bevollmächtigung wird entzogen, wenn die Lehrerin oder der Lehrer den evangelischen Religionsunterricht nicht mehr in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der evangelischen Kirche erteilt.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Lehrerin oder der Lehrer verpflichtet, die Urkunde zurückzugeben.

(4) In besonders begründeten Fällen kann vereinbart werden, dass eine Lehrerin oder ein Lehrer für einen befristeten Zeitraum auf die Rechte aus der kirchlichen Bevollmächtigung verzichtet, ohne dass die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 3 eintreten.

#### § 6

Nach der Ersten Staatsprüfung im Fach evangelische Religionslehre erteilt die Kirche Lehrerinnen und Lehrern, die einer evangelischen Landeskirche angehören oder die Voraussetzungen gemäß § 4 erfüllen, auf Antrag eine »Vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis«. Diese erlischt spätestens 4 Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Erteilung, wenn sie nicht zuvor aus besonderen Gründen auf Antrag befristet verlängert wurde.

§ 5 gilt entsprechend.

#### § 7

Eine »Eingeschränkte kirchliche Unterrichtserlaubnis« kann Lehrerinnen und Lehrern auf Antrag erteilt werden, wenn sie evangelischen Religionsunterricht fachfremd erteilen sollen und bereit sind, an einer kirchlichen Qualifikierungsmaßnahme teilzunehmen. Diese gilt für den Einsatz im Religionsunterricht in beschränktem Umfang an einer bestimmten Schule.

§ 6 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

#### § 8

Ist eine kirchliche Bevollmächtigung durch eine andere evangelische Landeskirche erteilt worden, bedarf sie der Anerkennung für das Gebiet der an dieser Ordnung beteiligten Landeskirchen.

#### § 9

(1) Örtlich zuständig für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist in der Regel die für den Dienstort der Lehrerin oder des Lehrers zuständige Landeskirche, in Fällen, in denen der Dienstort nicht feststeht, die für den Wohnort zuständige Landeskirche.

(2) Zuständig für die Durchführung der Entscheidungen nach dieser Ordnung ist, soweit nicht ein anderes Organ dazu berufen wird, in der Evangelischen Kirche im Rhein-

land die Kirchenleitung, in der Evangelischen Kirche von Westfalen das Landeskirchenamt und in der Lippischen Landeskirche der Landeskirchenrat.

(3) Soll in einer Landeskirche im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Ordnung abgewichen werden, bedarf dies einer vorherigen einvernehmlichen Abstimmung mit den beiden anderen Landeskirchen.

#### § 10

(1) Wird die »Vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis«, die »Eingeschränkte kirchliche Unterrichtserlaubnis« oder die »Kirchliche Bevollmächtigung« verweigert oder entzogen, ist dies der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(2) Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Über den Widerspruch entscheidet in der Evangelischen Kirche im Rheinland die Kirchenleitung im Einvernehmen mit einem von der Landessynode berufenen Ausschuss, in der Evangelischen Kirche von Westfalen die Kirchenleitung, in der Lippischen Landeskirche der Landeskirchenrat. Die Entscheidung ist endgültig.

#### § 11

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die gemeinsame Vokationsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 19. 05./02. 11./04. 11. 1976 (KABl. R. 1976 S. 227, KABl. W. 1977 S. 25, Ges. u. VoBl. Bd. 6 S. 217) außer Kraft.

D ü s s e l d o r f , 11. Mai 2001

#### Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

K o c k

B e w e r s d o r f f

B i e l e f e l d , 29. März 2001

#### Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

D r. H o f f m a n n

W i n t e r h o f f

D e t m o l d , 13. Dezember 2000

#### Lippische Landeskirche

Das Landeskirchenamt

N o l t e n s m e i e r

D r. S c h i l b e r g

T ü b l e r

## D. Mitteilungen aus der Ökumene

## E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

## F. Mitteilungen

## Inhalt

(die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

<b>A. Evangelische Kirche in Deutschland</b>			
<b>B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland</b>			
<b>Evangelische Kirche der Union</b>			
Nr. 26*	Beschluss über die Änderung der Satzung des Klosters Stift zum Heiligengrabe. Vom 28. November 2001. ....	33	
Nr. 27*	Anlagen zur Pfarr- und Kirchenbeamtenbesoldungsordnung in Euro für die Evangelische Landeskirche Anhalts. Vom 1. Januar 2002. ....	33	
<b>C. Aus den Gliedkirchen</b>			
<b>Evangelische Landeskirche in Baden</b>			
Nr. 28	Kirchliches Gesetz über den Vorruhestand von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten (VorruhG). Vom 25. Oktober 2001. (GVBl. S. 273) .....	36	
Nr. 29	Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (Kandidatengesetz). Vom 25. Oktober 2001. (GVBl. S. 274) .....	36	
<b>Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern</b>			
Nr. 30	Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Vom 10. Dezember 2001. (KABl. 2002, S. 17) .....	37	
Nr. 31	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Erprobung neuer Regelungen im Dekanatsbezirk (Dekanatsbezirkserprobungsgesetz – DBErprobG). Vom 10. Dezember 2001. (KABl. 2002, S. 18) .....	38	
Nr. 32	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Vom 10. Dezember 2001. (KABl. 2002, S. 19) .....	38	
Nr. 33	Kirchengesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern (Kirchliches Gleichstellungsgesetz – KGIG). Vom 10. Dezember 2001. (KABl. 2002, S. 20) .....	40	
Nr. 34	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Diakone der Diakonenanstalt Rummelsberg (Diakonengesetz – DiakG). Vom 10. Dezember 2001. (KABl. 2002, S. 24) .....	43	
Nr. 35	Kirchengesetz über die Zustimmung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 2000. Vom 10. Dezember 2001. (KABl. 2002, S. 31) ..	45	
<b>Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg</b>			
Nr. 36	Kirchengesetz über die Errichtung einer Stiftung »Schulstiftung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Evangelische Schulstiftung)« Vom 17. November 2001. (KABl. S. 183) .....	45	
<b>Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck</b>			
Nr. 37	Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes und des Erprobungsgesetzes. Vom 28. November 2001. (KABl. S. 192) .	47	
<b>Lippische Landeskirche</b>			
Nr. 38	Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes. Vom 27. November 2001. (GVOBl. S. 200) .....	47	
<b>Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen</b>			
Nr. 39	Zehntes Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung. Vom 17. November 2001. (ABl. S. 163) .....	48	
<b>Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens</b>			
Nr. 40	Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Bemessungssatzes für die Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten. Vom 20. November 2001. (ABl. S. A 277) .....	48	
<b>Evangelische Kirche von Westfalen</b>			
Nr. 41	Erste Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 16. November 2001. (KABl. S. 377) .....	49	
Nr. 42	Gemeinsame Vokationsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche. Vom 11. Mai 2001/ 29. März 2001/13. Dezember 2000. (KABl. S. 378) .....	49	
<b>D. Mitteilungen aus der Ökumene</b>			
<b>E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen</b>			
<b>F. Mitteilungen</b>			

**H 1204**

**EKD Verlag  
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover**

---

---

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:  
Oberkirchenrat Dr. Gerhard Eibach, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der  
Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt.  
Preise: Jahresabonnement 24,- Euro; Einzelheft 2,20 Euro; Rechtsprechungsbeilage 3,- Euro – einschließlich Mehrwertsteuer –.  
Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover, Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)  
Verlag und Druck: Schlütersche GmbH & Co. KG, Verlag und Druckerei, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover,  
Postfach 54 40, 30054 Hannover, Telefon (05 11) 85 50-0